

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1952

Nummer 6

| Datum | Inhalt | Seite |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. 2. 52 | Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen | 15 |
| 5. 2. 52 | Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten | 16 |

Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.*)

Vom 5. Februar 1952.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 22. Januar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Noch nicht abgeschlossene Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Kategorien III bis V werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt.

(2) Mit der Einstellung sind die in den Verfahren eingegangenen Entscheidungen aufgehoben.

(3) Neue Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Kategorien III bis V werden nicht mehr eingeleitet.

(4) Eine Wiederaufnahme abgeschlossener Entnazifizierungsverfahren findet mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statt.

§ 2

(1) Beschränkungen des Wahlrechts und der Freizügigkeit, Beschäftigungsbeschränkungen sowie Vermögensspalten, die sich aus im Lande Nordrhein-Westfalen eingegangenen Entnazifizierungsentscheidungen ergeben, werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschäftigungsbeschränkungen und Vermögensspalten, die auf Entnazifizierungsvorschriften beruhen, ohne in einer Entnazifizierungsentscheidung enthalten zu sein.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt, soweit Beschränkungen des Wahlrechts und Beschäftigungsbeschränkungen in Frage kommen, nicht für Personen, die in Kategorie I und II eingestuft sind oder werden.

§ 3

(1) Die in § 2 genannten Beschränkungen und Vermögensspalten, die in Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind, finden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt, soweit Beschränkungen des Wahlrechts und Beschäftigungsbeschränkungen in Frage kommen, nicht für Personen, die in Kategorie I und II eingestuft sind oder werden.

§ 4

Rechtsansprüche, die durch Entnazifizierungsentscheidungen untergegangen sind, leben durch die Aufhebung von Beschäftigungsbeschränkungen gemäß § 2 sowie durch die Nichtanwendung von Beschränkungen gemäß § 3 nicht wieder auf.

*) Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 25. Februar 1952 durch die Firma August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafeberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

§ 5

(1) Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sind auf Antrag die ihnen auf Grund einer Entnazifizierungsentscheidung aberkannten Rechte für die Zukunft im Rahmen der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25) und des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) wieder zuzuerkennen, soweit die Rechte nicht auf Maßnahmen beruhen, die im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus getroffen sind.

Ein Recht auf Wiedereinstellung oder Unterbringung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Der Antrag kann nur von Personen gestellt werden, die nicht nur im Wege der periodischen Überprüfung in die Kategorie IV eingestuft worden sind oder deren Belastung zu einer Einstufung in die Kategorie IV geführt hätte, wenn nicht eine Entscheidung auf Grund der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GV. NW. S. 127) in der Fassung vom 10. Juli 1948 (GV. NW. S. 138) ergangen wäre. Er ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet die oberste Dienstbehörde. Gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Die Zuerkennung der Rechte erfolgt mit Wirkung vom Eingang des Antrages bei der obersten Dienstbehörde.

(4) Auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsverhältnis nicht gemäß § 52 (III 3) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, finden Absatz 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

§ 6

Soweit in Entnazifizierungsentscheidungen Versorgungs-(Hinterbliebenen-) bezüge aberkannt oder gekürzt worden sind, können unbeschadet der Vorschriften des § 5 die obersten Dienstbehörden bei Vorliegen der beamten- und versorgungsrechtlichen Voraussetzungen anordnen, daß die Versorgungs-(Hinterbliebenen-) bezüge von einem festzusetzenden Zeitpunkt ab ganz oder teilweise zuerkannt werden, falls dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen und der für die Anerkennung oder Kürzung maßgeblichen Gründe der Billigkeit entspricht.

§ 7

Noch nicht gezahlte Kosten für Entnazifizierungsverfahren werden erlassen. Bereits gezahlte Kosten werden nicht erstattet.

§ 8

Entnazifizierungsverfahren zum Zwecke der erneuten Überprüfung sind einzustellen.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Justizminister:
Arnold. Dr. Amelunxen.

1952 S. 16
berichtigt durch
1952 S. 30

— GV. NW. 1952 S. 15.

**Gesetz
über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit
der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und
Dentisten.***

Vom 5. Februar 1952.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 22. Januar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Die Kammern.**

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden als berufliche Vertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten

- a) die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- b) die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- c) die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- d) die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- e) die Dentistenkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichtet. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Kammersatzungen.

§ 2

Den Kammern gehören alle Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und staatlich anerkannte Dentisten an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Die Kammern errichten nach Bedarf Bezirksstellen und Kreisstellen als ihre Untergliederungen.

§ 4

Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5

(1) Aufgaben der Kammern sind:

- a) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachguthaben namhaft zu machen,
- c) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
- d) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
- e) für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
- f) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem

* Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 25. Februar 1952 durch die Firma August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,

- g) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.

(3) Die Kammern können eine für ihre Kammerangehörigen verbindliche Berufsordnung durch besondere Satzung beschließen. Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Organe der Kammern sind:

- 1. die Kammerversammlung,
- 2. der Kammervorstand,
- 3. der Präsident.

§ 7

Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammern getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.

(2) Das Wahlrecht eines Kammerangehörigen ruht, wenn dieser sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet.

(3) Ein Kammerangehöriger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegeschaft steht oder solange er rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

§ 9

Die Vorschriften des § 8 gelten für die Wählbarkeit entsprechend.

§ 10

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung:

- 1. durch Verzicht, der dem Vorstande der Kammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
- 2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit (§ 8). Die Untersuchungshaft zieht jedoch nicht den Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung nach sich.

(2) In den Fällen der Nr. 2 beschließt der Vorstand der Kammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Der Beschuß ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zu zustellen.

§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung müssen mindestens 20 Mitglieder angehören.

(2) Auf je

- a) 150 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 25 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 20 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 50 Angehörige der Zahnärztekammern,
- e) 50 Angehörige der Dentistenkammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde nach der in Abs. 2 angegebenen Berechnung die Mitgliederzahl der Kammerversammlung nicht die in Abs. 1 angegebene Mindestzahl von 20 erreichen, so sind die zu 20 noch fehlenden Mitgliedsitze auf die Wahlkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen zu verteilen.

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 50, zu den Apothekerkammern von mindestens 30,

zu den Zahnärzte- und Dentistenkammern von mindestens 20 und zur Tierärztekammerversammlung von mindestens 10 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß um die Hälfte mehr Namen enthalten als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind.

§ 13

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

§ 14

Für die Wahl zur Kammerversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen der Wahlordnungen, die durch die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Kammern erlassen werden.

§ 15

Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammerangehörigen sind durch die Aufsichtsbehörde Neuwahlen anzuordnen.

§ 16

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung ein Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Be schluß als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kammerversammlung wählt nach den Bestimmungen der Satzung den Vorstand und den Präsidenten.

§ 17

Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Haushaltssplan. Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern.

(2) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(4) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt.

§ 19

Die Vorstände der Kammern eines jeden Berufes sind zur gemeinsamen Beratung und Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung berechtigt und verpflichtet.

§ 20

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

(5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sein.

§ 21

Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammer (§ 6) werden durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

§ 22

(1) Aufsichtsbehörde für die Kammer ist der jeweils zuständige Fachminister.

(2) Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Geseze und der Satzungen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen, aufheben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlungen einzuladen.

(4) Jede Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

II. Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit.

§ 23

(1) Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Dies gilt nicht für Kammerangehörige, die Beamte sind, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

§ 24

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 10 000 DM,
- Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Die in Absatz 1 unter Ziffer b) und d) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Ziffer c) getroffen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 25

(1) Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe wird je ein Berufsgericht für Heilberufe als erste Instanz bei den Landesverwaltungsgerichten gebildet. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Verwaltungsgerichten die Berufsgerichte für Heilberufe eingerichtet werden.

(2) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Rechtsmittelinstanz ein Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht errichtet.

§ 26

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen aus dem Beruf des Beschuldigten als Beisitzer besetzt sind.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Beruf des Beschuldigten besetzt sind.

(3) Die Berufsrichter müssen planmäßige Richter der ordentlichen, der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit oder der Dienstordnungs-Gerichtsbarkeit sein.

(4) Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.

§ 27

Die Vorsitzenden der Berufsgerichte für Heilberufe sowie der Vorsitzende und die richterlichen Beisitzer des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 28

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzer des Berufsgerichtes für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von vier Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten wird je ein Wahlausschuß für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

(2) Jeder Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind sowie je einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Für

jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Der Vertreter ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsduer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuß unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerbern vorzulegen, die für die Ärztekammern mindestens fünfzig, für die übrigen Kammern mindestens fünfundzwanzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

§ 29

Für jedes Mitglied der Berufsgerichte für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe ist ein Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 30

(1) Als nichtrichterlicher Beisitzer kann nicht gewählt werden, wer das passive Berufswahlrecht nicht besitzt oder wer in einem berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt worden ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Ein nichtrichterlicher Beisitzer verliert sein Amt, wenn ihm in einem berufsgerichtlichen Verfahren das passive Berufswahlrecht entzogen oder festgestellt wird, daß er unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(3) Ein nichtrichterlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer strafrechtlichen Verfehlung oder einer Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Gerichtes, dem der Beisitzer angehört, das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschuß. Der betroffene Beisitzer ist zu hören.

§ 31

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

- a) die Zahl der Kammern oder Senate,
- b) die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
- c) die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer ständigen Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, bei dem das Berufsgericht für Heilberufe gebildet ist, im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des Berufsgerichts für Heilberufe.

§ 32

(1) Vor Antritt ihres Amtes haben die nichtrichterlichen Beisitzer den nach den allgemeinen Vorschriften für Richter vorgesehenen Eid zu leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 33

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen und Geschworene (§§ 55, 84 GVG).

§ 34

Ortlich zuständig ist das Berufsgericht für Heilberufe für den Bezirk der Kammer, der der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens angehört.

§ 35

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe stellen.

(2) Jeder Angehörige der Kammer kann die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

(3) Die Antragsberechtigten (Abs. 1 und 2) können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 36

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Kammerangehörigen als Beistand bedienen.

§ 37

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen.

Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichts für Heilberufe beantragen.

§ 38

Das Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 39

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschuß des Berufsgerichts für Heilberufe eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Der Beschuß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschuß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts für Heilberufe zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschußverfahren entscheiden.

§ 40

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafrechtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht für Heilberufe einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze (1) bis (3) finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Dienstordnungsverfahren wegen desselben Sachverhalts eröffnet ist.

§ 41

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 42

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

§ 43

Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

§ 44

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 45

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Gericht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschuß ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hierfür erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 46

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht für Heilberufe. Der Vorsitzende des Berufsgerichts für Heilberufe kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 47

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht für Heilberufe ohne Hauptverhandlung durch Beschuß entscheiden. In dem Beschußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 500 DM erkannt werden. Eine Feststellung nach § 56 Absatz 2 ist nicht zulässig.

(2) Der Beschuß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschuß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts für Heilberufe Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschuß als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 48

(1) Entscheidet das Gericht nicht im Beschußverfahren, oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 49

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe und dem Landesberufsgericht für Heilberufe entsprechend anzuwenden.

§ 50

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 51

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 52

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des 6. und 7. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 59, 61 und 62 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

§ 53

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Antragsteller und die übrigen Antragsberechtigten gehört, wenn sie erschienen sind. Sodann werden der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 54

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschuß oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Gericht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschuß ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 55

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verfehlungen gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschuß oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen, Überzeugung.

§ 56

(1) Hält das Gericht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 24 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Andernfalls stellt es im Urteil fest,

a) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt oder
b) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

§ 57

Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des 16. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 58

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 59

- (1) Das Verfahren ist durch Beschuß einzustellen,
- wenn der Beschuldigte verstorben ist;
 - wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist;
 - wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlaß eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(3) Trifft das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht die in § 56 Abs. 2a) genannte Feststellung, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 60

(1) Der Einstellungsbeschuß ist zu begründen und zustellen. § 58 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten muß das Gericht den gemäß § 59 Abs. 2 antragsberechtigten Angehörigen den Einstellungsbeschuß mitteilen.

§ 61

Hält das Gericht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerichts für Heilberufe für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschuß an dieses Gericht. Der rechtskräftige Beschuß bindet das andere Gericht.

§ 62

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte für Heilberufe können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 35) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht für Heilberufe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschließende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht für Heilberufe eingehet.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Gericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufsberechtigten zu.

§ 63

(1) Der Beschuldigte kann auch dann Berufung einlegen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

(2) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zu Gunsten des Beschuldigten einlegen.

(3) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 64

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht für Heilberufe gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht für Heilberufe entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 65

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen verschenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufsgerichts für Heilberufe verworfen werden, wenn sie wegen Versäumnis der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 47 findet auf das Berufungsverfahren keine Anwendung.

§ 66

Ergeht kein Bescheid gemäß § 65 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 67

Soweit das Landesberufsgericht für Heilberufe die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts für Heilberufe auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 68 verfährt.

§ 68

(1) Das Landesberufsgericht für Heilberufe kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das zuständige Berufsgericht für Heilberufe zurückverweisen, wenn

- das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet oder
- weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 54) nicht zustimmt.

(2) Im Falle des Abs. 1 c) ist der Eröffnungsbeschuß durch das Landesberufsgericht für Heilberufe zu ergänzen.

§ 69

(1) Im Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe und vor dem Landesberufsgericht für Heilberufe ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

- Die Beschwerde ist auch gegeben gegen
- die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens;
- die Einstellung des Verfahrens;
- die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 59 Abs. 2).

§ 70

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozeß. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung einschließlich des § 361 sinngemäß Anwendung.

§ 71

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten.

Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 24 genannten Maßnahmen erkannt wird. Sie betragen mindestens 10 DM, höchstens 500 DM.

Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessens fest.

(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

- dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 24 genannten Maßnahmen erkannt wird,
- dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

(4) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle einer Entscheidung gemäß § 56 Abs. 2a) der Staatskasse aufzuerlegen, bei einer Entscheidung gemäß § 56 Abs. 2b) können sie der Staatskasse auferlegt werden.

Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die dem Beschuldigten für seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder einen Beistand in angemessener Höhe entstandenen Kosten, soweit die Vertretung aus persönlichen oder sachlichen Gründen erforderlich war.

§ 72

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgericht für Heilberufe endgültig.

§ 73

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 24 Abs. 1 d) und e) aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 74

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 d) oder e) verhängt worden, so kann das Landesberufsgericht für Heilberufe auf Antrag des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschuß

- a) das passive Berufswahlrecht wieder zuerkennen oder
- b) feststellen, daß der Betroffene wieder würdig ist, seinen Beruf auszuüben.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschuß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 75

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Be-rechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 76

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten für Heilberufe Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 77

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit sind dem Lande am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Abs. 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen auszuzahlen. Die Kammern haben diese Beiträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 g) zuzuführen.

III. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 78

(1) Die bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-Westfalen stellen ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(2) Anhängige Verfahren, in denen noch keine Entscheidungen getroffen worden sind, können von den Antragsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu eingeleitet werden.

§ 79

(1) Nach dem 8. Mai 1945 ergangene Entscheidungen der bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-

Westfalen, gegen die ein nach den bisherigen Vorschriften zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, können auf Antrag des Betroffenen durch das Landesberufsgericht für Heilberufe überprüft werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Errichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Gerichte. Den Zeitpunkt der Errichtung gibt die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung bekannt.

(3) Hält das Landesberufsgericht für Heilberufe die angeschlagene Entscheidung für zutreffend, so bestätigt es sie; anderfalls hebt es sie auf und entscheidet in der Sache.

Eine Zurückweisung nach § 68 ist nicht zulässig.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung sinngemäße Anwendung.

§ 80

Wird ein Antrag innerhalb der im § 79 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist nicht gestellt, so gilt die Entscheidung der bisherigen Berufsgerichte als rechtskräftiges Urteil.

§ 81

Ist gegen Entscheidungen der bisherigen Berufsgerichte, die nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind, das nach den bisherigen Vorschriften zulässige Rechtsmittel eingelegt worden, so geht das Verfahren auf das nach diesem Gesetz zuständige Landesberufsgericht für Heilberufe über.

§ 82

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Kammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die durch die Wahl entstandenen Kosten sind dem Lande von den Kammern zu ersetzen.

§ 83

(1) Die gewählten Kammerversammlungen treten spätestens am 30. Tage nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen; den genauen Zeitpunkt bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Wahl der nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe führt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 84

Die auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Kammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe treten an die Stelle der bisher in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden Kammern.

§ 85

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Sozialminister:
Dr. Weber.

— GV. NW. 1952 S. 16.

